

4. Personen, die aus antifaschistischer Gesinnung freiwillig in den internationalen Brigaden in Spanien kämpften.
 5. Personen, die aus anderen Gründen in einer internationalen Brigade in Spanien gekämpft haben, wenn sie sich nach Beendigung dieser Kämpfe aktiv am Kampf gegen den Faschismus beteiligt und nach 1945 eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
 6. Personen, die sich im Auslande auf Grund ihrer antifaschistischen Einstellung an den Kämpfen ausländischer Widerstandsgruppen gegen die faschistischen Okkupanten beteiligten. Ziffer 5 gilt entsprechend.
 7. Personen, die während der Kriegsgefangenschaft deutschen antifaschistisch-demokratischen Kampfgruppen im Auslande angehörten, wenn sie während dieser Zeit aktiv an der Front oder propagandistisch tätig waren und auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
 8. Personen, die emigrieren mußten, um sich der Verfolgung zu entziehen, und im Ausland einen organisierten Kampf gegen das Naziregime geführt haben.
 9. Personen, die vor 1933 im Kampf gegen das Naziregime oder ähnliche politische Bestrebungen erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder in dieser Zeit aus politischen Beweggründen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.
 10. Personen, die sich gegen Zwangsmaßnahmen des Naziregimes wandten und deswegen mehr als 18 Monate in Haft waren, sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung mit einer persönlichen Bereicherung verbunden war.
 11. Personen, die als Geisel anstelle ihrer aus politischen Gründen verfolgten Angehörigen in Haft waren (Sippenhaft), sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
 12. Juden, die aus rassistischen Gründen in Haft waren oder die emigrierten oder illegal leben mußten, um der Zwangsdeportierung zu entgehen.
 13. Die sogenannten „Mischlinge“ und „Versippen“ im Sinne der Nürnberger Gesetze, die
 - a) aus rassistischen Gründen in Haft waren,
 - b) von OT-B oder Zwangsarbeiter-Aktionen betroffen und in besonderen Härtelagern unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht waren. Als Härtelager gelten die Lager der OT-Aktionen B-Haase und Zwangsaktion Mitte.
 14. Die ehemaligen „Sterntäger“.
 15. Die nicht jüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden ehemaliger „Sterntäger“, sofern sie sich nicht von ihrem jüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt haben.
 16. Die in „privilegierter Ehe“ lebenden Juden, die den Zusatznamen „Israel“ oder „Sarah“ führen mußten oder zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.
 17. Zigeuner, die wegen ihrer Abstammung in Haft waren und nach 1945 durch das zuständige Arbeitsamt erfaßt wurden und eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
 18. Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen sterilisiert wurden.
- § 2
- (1) Haft im Sinne dieser Richtlinien liegt bei allen Personen vor, die aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen
 - a) zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden oder
 - b) ohne gerichtliches Urteil in Haft gehalten oder
 - c) in Strafearbeitslagern festgehalten worden sind.
 - (2) Eine Haftdauer von weniger als 6 Monaten rechtfertigt die Anerkennung nur dann, wenn die Betroffenen erhebliche gesundheitliche Schäden durch die Verfolgung erlitten oder nach gelungener Flucht bis zum Einmarsch der Alliierten illegal gelebt haben.
 - (3) Der Haft steht gleich:
 - a) die Verbringung in besondere Härtelager unter haftähnlichen Bedingungen im Rahmen einer OT-B-Verpflichtung oder
 - b) die Einreihung in ein Strafbataillon, das durch die Information des Rates der VVN anerkannt ist, oder
 - c) Zwangsarbeit von mindestens 6 Monaten.
- § 3
- (1) Folgende Hinterbliebene von VdN werden als VdN anerkannt (VdN-Hinterbliebene):
 - a) Ehegatten oder Lebenskameraden, wenn die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft bereits vor der Verfolgung bestanden hat und während der Verfolgung nicht gelöst wurde.
 - b) Die zur Zeit des Todes minderjährigen Kinder, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt und am Tage der Anerkennung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - c) Vater oder Mutter, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und der Verfolgte ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat oder bestreiten mußte.
 - d) Hinterbliebene solcher Personen, die von Anhängern der Nazipartei oder ähnlicher politischer Bestrebungen in den politischen Kämpfen vor 1933 ermordet wurden, sofern die sonstigen Voraussetzungen unter a) bis c) zutreffen.
 - (2) Voraussetzung ist, daß sie eine antifaschistische Haltung bewahren und ihren materiellen und moralischen Verpflichtungen gegenüber dem Verstorbenen nachgekommen sind.